

119. Kann die Beschädigung einer Brücke darin gefunden werden, daß sie lediglich ungangbar gemacht worden ist?

St.G.B. §§. 304. 305.

I. Straffenat. Urtr. v. 31. März 1890 g. R. Rep. 691/90.

I. Landgericht Gießen.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte von einer über die Lahn führenden, in leichter Konstruktion errichteten, Brücke eine lose auf derselben aufgelegte, schwere Bohle ab- und auf das Land gezogen, hierdurch aber den Flußübergang unterbrochen. Es konnte indessen diese Bohle ohne viele Mühe und Zeitaufwand wieder an ihren vorigen Ort gebracht werden. Das hiernach gegen den Angeklagten nach §. 305 St.G.B.'s eingeleitete Verfahren hat das Urtheil eingestellt, weil eine teilweise Zerstörung der Brücke nicht stattgefunden habe und vielmehr nur eine Beschädigung derselben verursacht worden sei, welche in Ermangelung des nach §. 303 St.G.B.'s erforderlichen Strafantrages nicht bestraft werden könne. Der Revision des Staatsanwaltes, welcher die unterlassene Anwendung des §. 305 St.G.B.'s rügt, ist darin beizutreten, daß, im Falle die Brücke auch nur beschädigt worden sei, der Angeklagte immerhin nach §. 304 St.G.B.'s hätte bestraft werden müssen. Es ist aber auch in Wirklichkeit die Brücke von dem Angeklagten beschädigt worden. Denn die Wegnahme der, wenn schon nur lose aufgelegten, Bohle und die hierdurch verursachte Ungangbarkeit der Brücke waren ein Eingriff in ihre Substanz, welcher ihr ihre sachliche Eigenschaft als Brücke entzog. Daß der vorige Zustand derselben mit Leichtigkeit hatte wiederhergestellt werden können, beseitigt die Verschuldung des Angeklagten nicht, weil nach der Darstellung des Urtheiles angenommen werden muß, daß der Vorsatz desselben darauf gerichtet war, den Übergang über die Brücke wirklich, wenn auch nur zeitweise, durch die Wegnahme der Bohle zu verhindern, wozu er nicht berechtigt war. War hiernach das Urtheil aufzuheben, so bedurfte es vorerst keiner Prüfung, ob nicht sogar der §. 305 St.G.B.'s von demselben hätte zur Anwendung gebracht werden sollen.